

Schreckliche Folgen ehelichen Unfriedens

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **133 (1854)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-372842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schreckliche Folgen ehelichen Unfriedens.

Vor dem Schwurgerichte in Biberach (Königreichs Württemberg) wurde letzten Sommer ein merkwürdiger Gattenmord verhandelt. Auf dem Wege der Kuppelei fanden sich ein Peter Walther und eine Theresia Schaefer aus Buchau und verhehllichten sich. Anfangs lebten sie ganz gut mit einander, hatten ein kleines Besitzthum, waren fleißig und hatten auf diese Weise ein sicheres Auskommen. Der eheliche Frieden dauerte aber nicht lange. Die Frau war etwas aufbrausend und gleich mit ungerechten Vorwürfen bei der Hand. Bald kränkelte sie und quälte dabei sich selbst und ihren Mann durch eine grundlose Eifersucht. Walther verlor nach und nach allen Muth, hatte keine Lust mehr zur Arbeit und suchte Erholung in den Wirthshäusern. Auf diese Weise ging es mit dem Vermögen den Krebsgang. In dieser traurigen Lage äußerte die kranke Frau oft, wenn sie nur sterben könnte, und einmal sagte sie sogar zu ihrem Manne: „Wenn Du mich nur todtschlagen würdest, ich thät' es Dir gern verzeihen!“ Bald stieg bei diesem der schreckliche Gedanken auf, sie von ihrem Elende zu erlösen. Dieser Gedanken setzte sich in ihm so fest, umklammerte so hartnäckig seine Seele, daß daneben sein Gewissen nicht mehr aufkommen konnte. Vollkommen nüchtern hatte sich Walther am Pfingstsonntage in seiner Kammer zur Ruhe begeben, um die zwölfte Stunde erwachte er wieder aus unruhigem Schläfe; — da rief es in seinem Innern: „Jetzt sollte er's vollziehen!“ Bis zwei Uhr brütete er wachend im Bette, dann faßte er den festen Entschluß, zur That zu schreiten. Mit einem Handbeil begiebt er sich zu seiner Gattin. Er schwankt; er zögert einige Minuten. Aber der böse Gedanken siegt, und der gute Engel — das Gewissen — weicht. Er greift im Dunkeln entschlossen nach dem Kopfe seines Weibes und versetzt ihr einige Streiche mit dem Handbeile, wodurch der Schädel gänzlich zertrümmert wurde. Da aber die Unglückliche noch röchelte, so zieht Walther sein Messer aus der Tasche und stößt es tief in das Herz seines Weibes, und nun regte es sich nimmer. Nun irrte er wie Kain ziellos umher, kam

Abends nach der That nach Biberach, übernachtete in einem dortigen Gasthause unter fremdem Namen. Dort hörte er erzählen, daß an der Iller drüben ein Mann sein Weib todtschlagen habe. „Der bin ich,“ dachte er und wollte sich gleich vor Gericht stellen. Dieß sei ihm doch schaurig vorgekommen. Er irrte noch einige Tage umher und stellte sich dann vor dem Oberamtsrichter in Biberach mit den Worten: „Ich bin der Mann von Buchau — der sein Weib todtschlagen hat.“ Er legte noch an demselben Abend ein umfangreiches Bekenntniß seines Verbrechens ab, bekannte sich als schuldig und sagte dann noch: „Ich will mein Blut gerne für sie lassen, wie ich ihr Blut vergossen habe; ich habe es verdient.“ Er wurde zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Zwei eigenthümliche Testamente.

Ein wohlhabender Junggeselle in St. Omer in Frankreich erkrankte gefährlich, und alsbald umgab ihn eine Schaar von Bettern und Basen, die ihm ihre Theilnahme bezeugten. Er erklärte ihnen trocken, daß er vor Allem Ruhe haben wolle; deshalb werde er Niemanden etwas vermachen, der während seiner Krankheit zu ihm komme. Die ganze Beterschaft entfernte sich sofort, erkundigte sich aber eifrigst nach dem Fortgange seiner Krankheit. Sein Zustand ward täglich schlimmer; aber kein Verwandter besuchte ihn, mit Ausnahme einer Nichte, Josephine, welche darauf bestand, ihn in seiner Krankheit zu pflegen. „Wenn Du darauf beharrst, hier zu bleiben,“ — sagte der Kranke zu ihr, — so werde ich Dich zuverlässig enterben.“ Sie antwortete: „Zimmerhin, Better; aber Sie sind zu krank, um ohne einen Verwandten zu sein, der für Sie Sorge trägt; und ich bin zu bleiben entschlossen.“ Zwei Tage später machte der Better in gehöriger Form sein Testament, und alsbald verlautete, Josephine sei enterbt. Kurz darauf starb der Kranke, und bei Eröffnung des Testaments fand sich, daß er sein ganzes Vermögen (80,000 Fr.) Josephinen vermacht hatte, „weil sie“ — wie es im Testamente hieß — „die einzige unter allen seinen Verwandten sei, welche uneigennützig die Zuneigung für ihn fühle.“